

## **Satzung des Fördervereins Bürgernetz Dresden e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bürgernetz Dresden“ e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins; Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung im Raum Dresden. Der Verein wird zu diesem Zweck interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen, Veröffentlichungen und neue Medien an dieses Ziel heranführen, hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen sowie geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben, mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen, insbesondere die Technische Universität Dresden, die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden und die Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Verzichtet ein Vereinsmitglied auf ihm zustehenden Aufwendungsersatz, kann ihm hierfür eine Zuwendungsbescheinigung erstellt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 12. Lebensjahr, jede juristische Person oder jede eingetragene Firma werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Hat der Antragssteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist in entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 4, Abs. 3 die Berufung zur nächsten Mitgliedsversammlung zulässig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes bzw. eines Aufnahmebeschlusses der Mitgliederversammlung nach Durchführung eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b) durch Austritt;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - d) durch Streichung.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.
4. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Ämter des betreffenden Mitglieds.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Aufgaben des gewesenen Mitglieds ohne besonderes Verfahren.
7. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch einen Beschluss des Vorstandes verlieren, nachdem der Vorstand festgestellt hat, dass das Mitglied mehr als ein halbes Jahr beitrags säumig ist und/oder mehr als ein Jahr den Vereinsaktivitäten fernbleibt, obwohl der Vorstand hierzu schriftlich aufgefordert hat, oder wenn die Wohnanschrift des Mitglieds nicht mehr zu ermitteln ist (Streichung). Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied von der geplanten Streichung durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Sofern ein Vorstandsmitglied i. S. von § 7, Abs. 1 ausgeschlossen werden soll, muss zuvor dessen Abwahl gemäß § 27, Abs. 2 BGB in einer Mitgliederversammlung wirksam erfolgt sein. Vom Zeitpunkt der notwendigen Antragsstellung an den Vorstand bis zur Beendigung des Verfahrens durch die Mitgliederversammlung ruhen die Vorstandsrechte des betreffenden Mitglieds. Amtsenthebung (Widerruf der Bestellung nach § 27, Abs. 2 BGB und letztinstanzlicher Ausschluss können in derselben Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern zuvor ein entsprechender Antrag auf Ausschluss gestellt worden ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Einziehung des Beitrages erfolgt durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Verein Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an dessen Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder (§ 34 BGB).
4. Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt es, wenn sie vom 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder aber von den drei Vorstandsmitgliedern ohne Mitwirkung des 1. Vorsitzenden abgegeben werden.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht Durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b.) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c.) Ausführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse;
- d.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Selbstergänzung). Das Ersatzmitglied ist auf der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per EMail oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben (Beschlussbeurkundung).

## § 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung zu erstellen.
3. Zahlungen dürfen nur nach Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
4. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied wie auch jede juristische Person bzw. eingetragene Firma eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandsmitglieder
- b.) Entlastung des Vorstands;
- c.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages laut Beitragsordnung;
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, ferner der Kassenprüfer
- e.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, ferner die Änderung des Vereinszwecks.
- f.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands; In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, und zwar in der ersten Jahreshälfte, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und zwar ausschließlich durch elektronische Post per EMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene EMail-Adresse gerichtet ist. Den Entwurf der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Annahme und/oder Änderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung gestellt werden. Spätere Anträge sind nur zulässig, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejaht. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens 31.12. des Jahres für die nachfolgende Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung-Formvorschriften/Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Abweichende Regelungen kann die Mitgliederversammlung beschließen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, das die Versammlung leitet, bestimmt die Versammlung einen geeigneten Leiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 1/4 aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist es möglich, nach einer halbstündigen Pause erneut in die ursprüngliche Tagesordnung einzutreten, ohne dass es einer Vertagung und/oder neuen Ladung bedarf. Diese Versammlung hat alle Rechte nach § 12 dieser Satzung. Auf die Möglichkeit dieser Eventualeinberufung ist in jeder Versammlungseinladung vorab hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmergebnisse erzielt haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer – zugleich beschlussbeurkundend – zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. §§ 12 ff. gelten entsprechend.

### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Prüfung der Geschäfte und der Kasse obliegt einem Prüfungsausschuss. Er besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die aus dem Kreise der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die EnblocWahl ist zulässig, wobei die beiden Kandidaten mit den jeweils meisten Stimmen zu Kassenprüfern, die zwei mit den beiden nächsthöchsten Stimmen zu den Ersatzprüfern bestellt werden.
2. Auf den Jahreshauptversammlungen haben sie einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks**

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung oder der Wegfall des Vereinszwecks kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### **§ 18 Heimfallregelung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgernetzverband e.V. Sitz München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere im Sinne von § 2 der Satzung), ersatzweise an den Fiskus.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen und deren Eintragung in das Vereinsregister zu betreiben.
3. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.
4. Die Satzung in der vorliegenden Form erlangt Gültigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister, diese wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.07.2013 beschlossen.